

haben, als dieselbe in dem Entwurf der Verfassung vom 5. Decbr. 1848 eine erste Kammer vorschlug, welche durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter gewählt werden sollte.

Nachdem in dieser Weise das active Recht der Wahl wohl geordnet, so ist nun die Wählbarkeit völlig frei zu geben und alle äußerliche Schranke hier schlechtthin zu verwerfen. Weil wir aber den höchsten Werth auf das öffentliche Vertrauen legen, so ist der Eintritt in einen dieser Repräsentantenkörper dadurch bedingt, daß der Vertreter der höheren Stufe zuvor Mitglied der Vertretung des zunächst niederen Grades gewesen sei. Nur derjenige ist wählbar zum Gemeindevertreter, welcher zuvor in der Vertretung der in repräsentativer Form organisierten Körperschaft gewesen; die Mitgliedschaft in der regierenden oder repräsentirenden Behörde der Gemeinde bedingt diejenige in der Vertretung des Bezirks; nur der Bezirksvertreter ist wählbar zu den Provinzialständen und aus den Staaten der Provinzen geht die nationale Repräsentation hervor.

Wir sind, da wir dies niederschreiben, getrockneten Muthes darauf gefaßt, daß man uns doctrinäre Befangenheit, graues Theoretisiren, Unkunde des Lebens der Gegenwart und seiner Bewegung vorwerfen werde. Hat man sich doch vielfach daran gewöhnt, allen wissenschaftlichen Versuch der Bewältigung der großen Fragen des Staats und der Gesellschaft als Pedanterie der Schule von sich abzuweisen, und hinter dem Bemühen, organische Wege der Lösung derselben zu finden, wohl gar ein wenig Reaction zu wittern, die sich hinter der theoretischen Maske versteckt. Wir erklären zuvor, daß wir uns nicht einbilden, die schwierigste Frage der politischen Wissenschaft, welche ohnehin nach den Forderungen, die sie an ihre Bebauer stellt, die höchste genannt werden mag, auch nur annähernd gelöst zu haben; wir wollten nur der innersten Ueberzeugung unsers Herzens, daß dieselbe nämlich nur auf organischem Wege gelöst werden könne, einige Worte leihen. Wir glauben jene beiden höchsten Forderungen an die politische Gesetzgebung, die sich, wie der rothe Faden der englischen Marine, durch unser ganzes Werk hindurchziehen, dadurch beachtet zu haben, daß in der Wahl durch die Glieder der Genossenschaften die ganze Bevölkerung, in der Vielfältigkeit ihrer Interessen und zur Entwicklung politischen Lebens gerufen, daß aber durch die Abstimmung nach Genossenschaften, dann durch die concurrirende Wahl der örtlichen Repräsentationen, so wie in der Beschränkung der passiven Wahlberechtigung durch die Mitgliedschaft der zunächst früheren Stufe, der politischen Bildung ihre höhere Bedeutung gesichert wurde. Wir überlassen die Fortführung des gemeinsamen Werks, bei welchem auch die kleinste Anstrengung nicht verschmäht werden darf, vertrauensvoll den größeren legislatorischen Kräften im Vaterlande, die die Noth der Gegenwart schon geweckt hat oder in der Stunde der Entscheidung wach rufen wird. Jenen aber werfen wir den Handschuh hin, welche da wähen, daß mit der Kraft der Stimme die schweren Fragen der Gesellschaft gelöst und mit banalen, oftmals heuchlerischen Phrasen das große Leiden der Zeit geheilt werden könne.

Wir nehmen auch den Vorwurf wissenschaftlicher Befangenheit gerne von denjenigen hin, welchen wir denselben allerdings insofern nicht zurückgeben können, als derjenige sicher der Unbefangenste ist, der nichts von der betreffenden Sache versteht.

Die städtische Speiseanstalt.

Das Mißverhältniß, welches zwischen den großen Vortheilen, die diese Anstalt den Aemtern und den minder Wohlhabenden zu bieten im Stande ist, und dem Gebrauch derselben besteht, giebt wiederholten Anlaß von ihr zu reden.

Die Anstalt hat, wie uns scheint, drei Feinde: die Vorliebe für Kaffee und Semmel bei Frauen und Kindern, die Vorliebe für Branntwein und Wurst bei den Männern, und endlich die falsche Schaam. Daran, daß alle die vorgenannten Genüsse weder dauernd sättigen noch nährend stärken, denken freilich so Viele noch immer nicht, so oft es auch schon gesagt und Jedem, der sehen will, klar dargethan worden ist. Die Speisen in der Anstalt sind der Art, daß selbst wohlhabende Familien bei der Geringfügigkeit ihres täglichen Bedarfs nicht im Stande sind, ihre Speisen täglich so zuzubereiten, wie sie dort geliefert werden. Die Verwaltung hat übrigens, um jeden Anstoß zu entfernen, bereits seit einiger Zeit die Einrichtung getroffen, daß man täglich gegen baare Bezahlung sich die Speise holen kann, so daß jeder Scheingrund einer falschen Schaam, seinen Namen nicht nennen zu wollen,

weggefallen ist. Findet die Küche nicht bald zahlreichere Abnehmer, so wird man zu der Annahme gedrängt, daß die Wohlhabenheit in Leipzig zu groß sei, um solcher Anstalt zu bedürfen. Sollte aber in Folge dessen die Anstalt ganz eingehen, so fragt es sich freilich sehr, ob in wiederkehrenden Nothjahren sich gleich wieder eine solche wohlthätige Einrichtung ins Leben rufen lassen werde.

Die sächsische Rentenversicherungsanstalt

hat, wie aus dem so eben veröffentlichten Rechenschaftsbericht auf das Jahr 1849 hervorgeht, auch in diesem Jahre sich eines vermehrten Beitritts zu erfreuen gehabt: denn die Ergebnisse des Sammeljahres 1849 übersteigen diejenigen des Jahres 1848 um:

54 Personen,
222 Einlagen,
8777 Thlr. an Einlage-Capital und um
2939 Thlr. an Nachzahlungen.

Die Eintrittsgelder vermehrten sich um . . . 111 Thlr.,
die Aufgelde um 323
und es wurden durch baare Nachzahlungen 40 Stückeinlagen mehr ergänzt, als im Jahre 1848.

Die Zinsergebnisse der Anstalts-Capitale waren sehr befriedigend, denn sie lieferten nach Abzug aller baar zu zahlenden und gutzuschreibenden Renten, so wie nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben einen Nettoüberschuß von 4874 Thlr. 19 Ngr. 8 Pf., welcher, wie folgt, den Renten-, resp. Leibrentenfonds der Jahresgesellschaften nach Maßgabe ihrer Einlage-Capitale zugetheilt worden ist.

Die Jahresgesellschaft	1841 empfing	966 Thlr. 8 Ngr. 2 Pf.,
"	1842	1146 " 5 " "
"	1843	787 " 7 " "
"	1844	439 " 16 " "
"	1845	472 " 14 " 5 "
"	1846	337 " 12 " 3 "
"	1847	318 " 26 " 9 "
"	1848	160 " 2 " 1 "
"	1849	246 " 17 " 1 "

4874 Thlr. 19 Ngr. 8 Pf.

In Folge dieser Zuschreibung hat sich das active Renten-Capital um $1\frac{1}{2}\%$ vermehrt und durch solche bis zum Eintritt in die Erbclasse, alljährlichen Zuflüsse zu den Renten- und Leibrenten-Capitalien, liegt, außer der Sicherheit eines wirklich vorhandenen Renten-Capitalfonds, auch die Bürgschaft einer fortdauernden regelmäßigen Rentensteigerung.

Es stellt sich ferner hierdurch klar hervor, daß die Differenz zwischen den zur Auszahlung kommenden Rentensätzen und dem durchschnittlich erlangten Zinsfuße der ausgeliehenen Capitale nur dazu verwendet wird, um bis zu einem gewissen Alter der Mitglieder deren rententragendes Capital zu vergrößern, nicht aber um den ältern Classen auf Kosten der jüngern höhere Renten zu gewähren, indem jede Classe, ohne Ausnahme, nach Verhältniß der Höhe ihrer Stamm-Capitale, ganz gleichmäßigen Antheil an der Vertheilung der erlangten Verwaltungsüberschüsse nimmt.

Außer dieser durch die Ueberschüsse hervorgerufenen jährlichen Rentensteigerung durch das Anwachsen des activen Renten-Capitals ist die noch viel bedeutendere Erhöhung der Renten, nach Verlauf mehrerer Jahre, in den Erbansfällen abgegangener Mitglieder zu erwarten, ein Moment, auf welches die Anstalt vornehmlich basirt ist, da ja auch durch die auf die Sterblichkeitsverhältnisse allein begründeten Berechnungen der Eintritt der Maximalrente von 150% als unzweifelhaft dargethan wird.

Hat sich nun im Laufe der Zeit, durch schnelle und zweckmäßige Zinsbarmachung der eingehenden Capitale, ein neues, sehr ergiebiges, auf die Rentensteigerung wirkendes Mittel gefunden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle höhern Rentensätze viel früher bei der sächsischen Rentenversicherungsanstalt ins Leben treten werden, als solche nach den darüber angestellten Berechnungen erwartet werden durften.

Der Nachweis über das Vorhandensein der bereits zur Vertheilung gelangten Ueberschüsse ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung.

Der Betrag sämtlicher Einlagen, Nachzahlungen und Rentengutschriften bildet das Einlage-Capital, und dieses beläuft sich am 31. Decbr. 1849 auf die Summe von 404,570 Thlr. 20 Ngr. 9 Pf.